



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 6. Januar 2014

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0061 (COD)**

**17611/13
COR 1 (de)**

**SOC 1031
MI 1152
COMPET 919
CODEC 2911**

KORRIGENDUM ZUM ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 8040/12 + COR 1 - COM(2012) 131 final

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen
– Allgemeine Ausrichtung

Artikel 9 Absatz 2a muss wie folgt lauten:

"2a. Die Mitgliedstaaten **teilen der Kommission** alle in den Absätzen 1 und 1a genannten Maßnahmen, die sie anwenden oder eingeführt haben, **mit und unterrichten die Dienstleistungserbringer über diese Maßnahmen**. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die für die Dienstleistungserbringer bestimmten Angaben sind über eine einzige nationale Website in der bzw. den wichtigsten Sprache(n), die von dem jeweiligen **Mitgliedstaat** bestimmt wird (**werden**), allgemein zugänglich zu machen.

Die Kommission beobachtet die Anwendung der in den Absätzen 1 und 1a genannten Maßnahmen genau, sie bewertet die Einhaltung des Unionsrechts durch diese Maßnahmen und sie ergreift gegebenenfalls geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihren Befugnissen gemäß dem Vertrag.

Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten **mitgeteilt** werden, und gegebenenfalls über den Stand ihrer Beurteilung/Analyse."